

# RS Vwgh 1990/3/14 89/13/0086

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §71 Abs1 lit a;

VwGG §46 Abs1;

## Rechtssatz

Die mögliche Bestürzung eines Bescheidadressaten über den Inhalt des Bescheides führt üblicherweise nicht dazu, daß der Bescheidadressat in einen Zustand der Dispositionsunfähigkeit gerät. Nur in Ausnahmefällen, zB bei krankhafter psychischer Labilität wäre eine solche Folge denkbar. Eine behauptete Krankheit stellt dann keinen Wiedereinsetzungsgrund dar, wenn die Krankheit nicht durch geeignete Beweismittel nachgewiesen wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989130086.X01

## Im RIS seit

14.03.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)